

Artikel 12

Anzahl freie Sonntage

- ¹ Im Kalenderjahr sind mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Im Zeitraum eines Kalenderquartals ist jedoch mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.
- ^{1bis} Im Kalenderjahr sind mindestens 18 freie Sonntage zu gewähren, sofern mindestens zwölfmal pro Jahr die wöchentliche Ruhezeit mindestens 59 aufeinanderfolgende Stunden umfasst. Diese 59 Stunden umfassen die tägliche Ruhezeit sowie den ganzen Samstag und den ganzen Sonntag. Die freien Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.
- ² Im Kalenderjahr sind mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der Woche, in der an einem Sonntag gearbeitet wird, oder in der darauffolgenden Woche ist im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
- ^{2bis} Im Kalenderjahr sind mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der Woche, in der an einem Sonntag gearbeitet wird, oder in der darauffolgenden Woche ist eine wöchentliche Ruhezeit von 47 aufeinanderfolgenden Stunden oder von zweimal 35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
- ³ Wird im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünf-Tage-Woche gewährt, so kann die Anzahl freie Sonntage bis auf vier herabgesetzt werden. Die freien Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

Allgemeines

Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass der wöchentliche Ruhetag innert zweier Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag fallen muss (Art. 20 Abs. 1 ArG). Damit fällt der wöchentliche Ruhetag im Laufe eines Jahres mindestens 26 Mal auf einen Sonntag. Artikel 12 hält die Möglichkeiten fest, wie viele Sonntage in Abweichung von der gesetzlichen Regelung pro Jahr frei sein müssen. Er umschreibt auch, welche Ausgleichsruhezeiten zu gewähren sind. Die Bestimmung von Artikel 21 Absatz 4 ArGV 1 gilt auch für die Tatbestände dieses Artikels. Demnach dürfen die in die Zeit der gesetzlichen Ferien fallenden Sonntage nicht an die Anzahl frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. Damit man die freien Sonntage nach Abzug der Ferien berechnen kann, ist eine Rechnung pro rata notwendig: Auf 52 Arbeitswochen sind 26 bzw. 12 freie Sonntage zu ge-

währen. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf 4 Wochen Ferien, so sind ihr oder ihm die Anzahl Sonntage nach folgender Berechnung zu gewähren:

$$\text{Anzahl freie Sonntage} = \frac{\text{Anzahl freie Sonntage nach ArG} \times \text{Arbeitswochen}}{52 \text{ Wochen}}$$

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer z.B. 26 freie Sonntage und arbeitet während 48 Wochen im Kalenderjahr, so besteht ein Anrecht auf 24 freie Sonntage.

Absatz 1

Die Anzahl der pro Kalenderjahr frei zu gewährenden Sonntage wird gegenüber dem Gesetz nicht reduziert und beträgt ebenfalls 26. Hingegen können diese freien Sonntage unregelmässig auf das

Kalenderjahr verteilt werden. Im Laufe eines Kalenderquartals muss mindestens ein freier Sonntag gewährt werden.

Absatz 1^{bis}

Dieser Absatz schreibt eine Mindestzahl von 18 freien Sonntagen pro Kalenderjahr vor, die unregelmässig auf das Jahr verteilt werden können. Im Gegenzug muss den Arbeitnehmenden zwölfmal pro Jahr eine Ruhezeit von mindestens 59 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden, die nebst der täglichen elfstündigen Ruhezeit jeweils einen ganzen Samstag und Sonntag umfassen (11 Stunden + 2 x 24 Stunden). Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr (vgl. Art. 18 Abs. 1 ArG). Dieser Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden oder die Arbeitnehmervertretung im Betrieb dem zustimmt (vgl. Art. 18 Abs. 2 ArG).

Absatz 2

Die Anzahl der frei zu gewährenden Sonntage kann bis auf 12 pro Kalenderjahr reduziert und unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der laufenden oder darauffolgenden Woche, in der am Sonntag gearbeitet wird, muss im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Diese verlängert sich damit auf insgesamt 47 Stunden.

Absatz 2^{bis}

Die Anzahl der frei zu gewährenden Sonntage kann bis auf 12 pro Kalenderjahr reduziert und unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der laufenden oder darauffolgenden Woche, in der am Sonntag gearbeitet wird, muss im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden (insgesamt 47

Stunden) oder von zweimal mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden (insgesamt je 35 Stunden) gewährt werden.

Absatz 3

Diese Bestimmung erlaubt es, die Anzahl freier Sonntage bis auf 4 zu reduzieren. Sie können zudem unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Voraussetzung für die Herabsetzung ist allerdings, dass im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftageweche gilt (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1). Im Falle, wo die Fünftageweche im Durchschnitt des Kalenderjahres nicht erreicht wird, gelangt an Stelle von Art. 12 Abs. 3 Art. 12 Abs. 2 zur Anwendung.